

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Stand: AKB 01.2016

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (AKB)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein sowie in den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter „Sie“ oder „Ihr“ sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Ansprechpartner der Gothaer vor Ort gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung	6
Allgemeine Kundeninformationen	8
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)	10
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	10
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	10
A.1.1 Was ist versichert?	10
A.1.2 Wer ist versichert?	10
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11
A.1.4 Versicherungsschutz im Ausland	11
A.1.5 Was ist nicht versichert?	11
A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	12
A.2.1 Was ist versichert?	12
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	13
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	13
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	14
A.2.6 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	14
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?	14
A.2.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	15
A.2.9 Sachverständigenkosten	15
A.2.10 Selbstbeteiligung	15
A.2.11 Was wir nicht ersetzen	15
A.2.12 nicht besetzt	15
A.2.13 nicht besetzt	15
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	15
A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	15
A.2.16 Was ist nicht versichert?	16
A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	16
B Beginn des Vertrags	17
B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	17
B.2 Wann erhalten Sie Ihr Versicherungskennzeichen?	17
C Beitragszahlung	17
C.1 Verkehrsjahr und Zahlungsweise	17
C.2 Fahrzeugwechsel	17
D Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	17
D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten	17
D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	18

Das Inhaltsverzeichnis

E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	18
E.1	Pflichten bei allen Versicherungsarten	18
E.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	19
E.3	Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung	19
E.4	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	19
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	20
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	20
F.2	Ausübung der Rechte	20
F.3	Auswirkung einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	20
G	Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	20
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	20
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	20
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	21
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	21
G.5	Form und Zugang der Kündigung	21
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	21
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	21
G.8	Rückgabe von Versicherungsschein und -kennzeichen	22
G.9	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	22
H	Außerbetriebsetzung	22
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	22
I	nicht besetzt	22
J	nicht besetzt	22
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	22
K.1	nicht besetzt	22
K.2	nicht besetzt	22
K.3	nicht besetzt	22
K.4	nicht besetzt	22
K.5	Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs	22
K.5.1	Angaben bis zur Antragstellung	22
K.5.2	Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages	22
L	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen	23
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	23
L.2	Gerichtsstände	23
L.3	Anzeigen und Willenserklärungen	23

Das Inhaltsverzeichnis

Anhang : Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)	24
1. Begriffsbestimmungen / Fahrzeugarten	24
2. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen	25
 Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)	 26
A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	26
A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	26
A.1.1 Was ist versichert?	26
A.1.2 Wer ist versichert?	26
A.1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung	26
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.1.5 Was ist nicht versichert?	26
B Beginn des Vertrags	27
C Beitragszahlung	27
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung	27
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten	27
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	28
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	28
G Laufzeit und Ende des Vertrags	28
H Außerbetriebsetzung	29
I nicht besetzt	29
J nicht besetzt	29
K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	29
L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen	29

Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Kraftfahrtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgend aufgeführten Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AKB)
- Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV).

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Gothaer Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Bitte beachten Sie: Nachfolgend sind alle rechtlich selbstständigen Produkte der Gothaer Kraftfahrtversicherung beschrieben. Die auf Ihren persönlichen Bedarf zugeschnittene Auswahl der Produkte entnehmen Sie dem Vorschlag.

• Kfz-Haftpflichtversicherung

Schützt Sie und mitversicherte Personen gegen begründete und unbegründete zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch Ihres Kraftfahrzeugs (Kfz) ein Anderer geschädigt wird. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB).

• Kfz-Versicherung von Umweltschäden

Schützt Sie gegen begründete und unbegründete öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche wegen eines im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (z. B. Dienstfahrt mit dem versicherten Kfz) verursachten Umweltschadens. Den genauen Umfang entnehmen Sie Abschnitt A Sobed. Kfz-USV.

• Fahrzeugversicherung

Ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug, die z. B. infolge Entwendung oder der Verwirklichung bestimmter Naturgewalten entstehen. Es gibt die Fahrzeugversicherung als Voll- oder Teilkaskoversicherung. Der Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung ist umfangreicher. Eine Fahrzeugvollversicherung müssen Sie separat beantragen. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Fahrzeugversicherung (A.2 AKB).

• Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/ -begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der AKB genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Schadenersatzansprüche in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarung
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden in der Fahrzeugversicherung

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der **Beitrag** richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag und den **Zahlungszeitraum** entnehmen Sie dem Vorschlag.

Beitragszahlung

Der Erst- oder Einmalbeitrag ist spätestens bei Aushändigung der Versicherungsbescheinigung und des Versicherungskennzeichens zu zahlen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den Beginn des Vertrages (B AKB und Sobed. Kfz-USV) und dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV).

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch

- vorsätzliche und widerrechtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
- Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- Kernenergie.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den jeweiligen Regelungen unter „Was ist nicht versichert?“ (A.1.5, A.2.16 AKB sowie A.1.5 Sobed. Kfz-USV).

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über

- die Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (D AKB und Sobed. Kfz-USV),
- die Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (E AKB und Sobed. Kfz-USV),
- die Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB und Sobed. Kfz-USV).

• **bei
Vertragsabschluss**

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform **Gefahrenumstände**, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• **während der
Vertragslaufzeit**

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Das Fahrzeug darf im öffentlichen Verkehrsraum nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis geführt werden.
- Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Rennen verwendet werden.
- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

• **bei Eintritt des
Versicherungsfalles**

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind **insbesondere** Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den **Eintritt des Versicherungsfalles**, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich anzuzeigen**, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Bei Eintritt des Schadenereignisses haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Soweit die Umstände dies gestatten, müssen Sie unsere Weisung einholen und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie uns die Führung des Rechtsstreites zu überlassen.
- In der Fahrzeugversicherung müssen Sie Entwendungs-, Brand- oder Wildschäden unverzüglich der Polizei anzeigen, wenn der Schaden den Betrag von 1.000,- Euro übersteigt.

Übrigens: Ihre erste **Schadenmeldung** können Sie **schnell und einfach** telefonisch vornehmen.

Über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508** sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

**Beginn und Ende des
Versicherungsschutzes**

Der **Versicherungsschutz beginnt** mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der **Versicherungsschutz endet** mit Beendigung des Versicherungsvertrages und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den Beginn des Vertrages (B AKB und Sobed. Kfz-USV), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV).

**Hinweise zur
Beendigung des Vertrages**

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Verkehrsjahres (mit dem nächsten Ablauf des Monats Februar nach Vertragsbeginn) oder durch Kündigung oder Risikofortfall und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht die Gothaer Kraftfahrtversicherung auf den Käufer über. Er kann den Vertrag übernehmen oder entscheiden, ob er beendet wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV) und den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV).

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

• Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Rechtsform
Registergericht und Registernummer
Steuernummer

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 21433
215 / 5887 / 0021

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorstand

Prof. Dr. Werner Görg
Thomas Leicht (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Karsten Eichmann
Harald Ingo Eppe
Michael Kurtenbach
Dr. Hartmut Nickel-Waninger
Oliver Schoeller

Postanschrift 50598 Köln

• Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift
Arnoldiplatz 1
50969 Köln

• Niederlassungen im Inland

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Katharinenstr. 23 - 25 20457 Hamburg
Gothaer Allee 1 50969 Köln
Johannesstr. 39 - 45 70176 Stuttgart

• Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter

– Frankreich
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Hauptbevollmächtigter

2 Quai Kléber
F-67000 Strasbourg
Claude Ketterle

• Hauptgeschäftstätigkeit

Direkter und indirekter Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Versicherungszweigen.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Ansprechpartner zur außer- gerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.
Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder

Gothaer
Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder (BAM)
50598 Köln

oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen
Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Garantie- / Sicherungsfonds (Entschädigungsregelungen)

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfond,
der bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eintritt:

Verkehrsofferhilfe
Glockengießerwall 1
20095 Hamburg

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung
der Versicherungsleistungen **sowie den Gesamtbeitrag** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir
Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung genannt.

Informationen zum Vertrag

- **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.
- **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.
- **Zustandekommen des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande.
- **Widerrufsbelehrung – Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1, 50969 Köln.
- **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich um einen Betrag von 20,– Euro (Mindestbeitrag).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.
- **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Sie sind verpflichtet, uns bei Widerruf des Vertrages das Ihnen für das laufende bzw. neue Verkehrsjahr von der Gothaer zugeteilte Versicherungskennzeichen und die dazugehörige Versicherungsbescheinigung zurückzugeben.
- **Laufzeit des Vertrages**

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag.
- **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.
- **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.
- **Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- **Gerichtsstand**

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Vorbemerkungen

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der Versicherungsbescheinigung können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden finden Anwendung, soweit diese vereinbart sind.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif) gelten für Kraftfahrtversicherungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, soweit für diese gemäß § 5 Pflichtversicherungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- 2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- 3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- 5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2

Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) Den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1 Absatz 5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

- 1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

- 2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- 3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

- 4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente (Rentenwert) die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, gilt: Die Rente wird von uns nur im Verhältnis der unverbrauchten Versicherungssumme zum Rentenwert erbracht.

Den Rentenwert ermitteln wir aufgrund

- einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und
- unter zugrunde Legung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dabei legen wir den arithmetischen Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde.

Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente müssen wir zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnen.

- 5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.
- 6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter. Das gilt nicht wenn
 - durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder
 - sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7) Übersteigt der Rentenwert die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, gilt für die Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, Folgendes: Die sonstigen Leistungen werden wir mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme absetzen.

A.1.4

Versicherungsschutz im Ausland

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- 1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- 2) Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt Absatz 1 Satz 2.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.2 Absatz 2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
 - verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen	5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person	6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.
Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen	7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
Vertragliche Ansprüche	8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Schäden durch Kernenergie	9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?	Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) kann als Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder als Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abgeschlossen werden.
Ihr Fahrzeug	1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung).
Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände	2) Versichert sind auch im Fahrzeug eingebaute, unter Verschluss verwahrte oder am Fahrzeug befestigte und werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort. Hinweis: Bestimmte Gegenstände sind nicht versicherbar. Eine Aufzählung dieser nicht versicherbaren Gegenstände finden Sie in Absatz 4.
Zusätzlich beitragsfrei mitversicherte Teile	3) Zusätzlich beitragsfrei mitversichert sind Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn sie über eine Halterung mit dem Zweirad so verbunden sind, dass eine unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder des Fahrzeugs nicht möglich ist.
Nicht versicherbare Gegenstände	4) Abweichend von Absatz 2 sind die folgenden Fahrzeugzubehörteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden: Atlas, Karten, Kompass, Datenträger (z. B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z. B. Leuchtmittel, Sicherungen), Faltgarage, Magnetschilder, heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte, Regenschutzplane. Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen außerdem Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Poster-motive unter Klarlack). 5) Keine Fahrzeugzubehörteile im Sinne von Absatz 2, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden: Autodecke, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 Euro, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablett-PC), Maskottchen, Mobiltelefone/Smartphones o.ä., Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder, Videokameras über 50 Euro (soweit nicht als Teil der Bordelektronik fest in das Fahrzeug integriert).

A.2.2
Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Brand und Explosion

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- 1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- 2) Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:
 - a) Diebstahl und Raub des Fahrzeugs sowie die Herausgabe des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund räuberischer Erpressung.
Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von Sachen, die nicht unter den Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung fallen (z. B. Hausrat, Kleidung, Wertsachen, vergl. A.2.1 Absatz 4 und 5).
 - b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
 - c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- 3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

- 4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Glasbruch

- 5) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- 6) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.3
Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- 1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Schäden durch Unfall

- 2) Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen (Bremschäden).
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung (Betriebschaden).
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben (reine Bruchschäden).
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen

- 3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4
In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.5

Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?

Wiederbeschaffungswert

- 1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile. Das gilt nicht, wenn in den folgenden Absätzen oder in A.2.1 etwas anderes bestimmt ist.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie

- für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile
- am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.

Leistungsgrenze

- 2) Liegt die nach Absatz 1 ermittelte Höchstentschädigung über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung, gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 bildet die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung.

Anrechnung des Restwertes

- 3) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.

Mehrwertsteuer

- 4) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt Folgendes: Wir erstatten die Mehrwertsteuer nur,
 - soweit diese von Ihnen für die Beseitigung des Schadens durch Reparatur oder Wiederbeschaffung tatsächlich aufgewendet wurde und
 - Sie uns die aufgewendete Mehrwertsteuer nachgewiesen haben.

A.2.6

Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach A.2.5 zu berechnende Höchstentschädigung. Den Restwert des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 3 auf die Entschädigungsleistung an.

A.2.7

Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?

Reparatur

- 1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
 - a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5 Absatz 1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.
 - b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert gemäß verminderten Wiederbeschaffungswerts (vergl. A.2.5 Absatz 3 und A.2.5 Absatz 1).

Buchstabe a und b gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.

Abschleppen

- 2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei dürfen die Kosten für das Abschleppen zusammengerechnet mit unserer Leistung wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenzen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht überschreiten.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen

Abzug neu für alt

- 3) Werden bei der Reparatur alte Reifen gegen neue Reifen ausgetauscht, ziehen wir von den Kosten der neuen Reifen einen dem Alter und der Abnutzung der alten Reifen entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

A.2.8

Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. versicherter Teile

- 1) Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn versicherte Teile entwendet worden sind.
- 2) Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- 3) Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Das gilt für versicherte Teile entsprechend.
- 4) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16 Absatz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.9

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10

Selbstbeteiligung

- 1) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt dies für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Ihrer Versicherungsbescheinigung können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
- 2) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt bei Ersatz von Rettungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.

A.2.11

Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden), Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.12 nicht besetzt

A.2.13 nicht besetzt

A.2.14

Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch aus Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.
- 2) Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
 - wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- 3) Ist das versicherte Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige. Dies gilt bei Entwendung versicherter Teile entsprechend.
- 4) Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15

Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Dies gilt nicht,

- soweit wir gemäß A.2.16 Absatz 2 auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet haben, oder
- wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

A.2.16

Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- 2) Wir verzichten
 - gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigten Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen
 - in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherungauf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind
 - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
 - die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
 - Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Reifenschäden

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.2.17

Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- 1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- 2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- 3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- 4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1 Absatz 3.

B Beginn des Vertrags

B.1

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten, fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2

Wann erhalten Sie Ihr Versicherungskennzeichen?

Das Versicherungskennzeichen und den Versicherungsschein händigen wir Ihnen nach Entrichtung des Beitrages aus.

C Beitragszahlung

C.1

Verkehrsjahr und Zahlungsweise

- 1) Die Versicherungsbeiträge gelten für ein Verkehrsjahr und sind im Voraus zu entrichten. Eine unterjährige Zahlungsperiode kann nicht vereinbart werden.
Hinweis: Das Verkehrsjahr ist nach § 26 Absatz 1 FZV der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.
- 2) Beginnt der Versicherungsvertrag nach dem 1. März, müssen Sie den Beitrag für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Verkehrsjahres entrichten. Wir berechnen bei einer Versicherungsdauer von

Beitragsberechnung		Kurztarif
bis zu	1 Monat	15 v. H.
bis zu	2 Monaten	25 v. H.
bis zu	3 Monaten	30 v. H.
bis zu	4 Monaten	40 v. H.
bis zu	5 Monaten	50 v. H.
bis zu	6 Monaten	60 v. H.
bis zu	7 Monaten	70 v. H.
bis zu	8 Monaten	75 v. H.
bis zu	9 Monaten	80 v. H.
bis zu	10 Monaten	90 v. H.
über	10 Monaten	100 v. H.

des vollen Beitrages für ein Verkehrsjahr. Der Mindestbeitrag beträgt **20,00 Euro**.

- 3) Der Beitrag für rote Versicherungskennzeichen (§ 28 FZV) wird von uns auf Anfrage festgesetzt.

C.2

Fahrzeugwechsel

Versichern Sie bei uns an Stelle des veräußerten oder weggefallenen Fahrzeugs (vergl. G.7 bzw. G.9) ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug), so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kfz-Versicherung.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.1

Pflichten bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- 1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- 2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- 3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- 4) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung gemäß A.1.5 Absatz 2 bzw. A.2.16 Absatz 3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.2

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- 1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16 Absatz 2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber, nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- 4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl) sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1

Pflichten bei allen Versicherungsarten

Anzeigespflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- 2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- 3) Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
 - Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzliche Wartepflicht zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- 4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflicht- versicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- 1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- 2) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- 4) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.3

Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung

Einholen unserer Weisung

- 1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- 2) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder ein Wildschaden den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
Hinweis: Bei einem Wildunfall genügen Sie auch Ihrer Anzeigepflicht, wenn Sie den Unfall unverzüglich dem zuständigen Revierinhaber anzeigen.

E.4

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungs- kürzung

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzten.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- 4) Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und E.1 Absatz 4
 - vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weiseverletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz- Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- 6) Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
 - E.2 Absatz 1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.2 Absatz 2 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.2 Absatz 3 (Prozessführung durch uns)und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
 - Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoausschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflicht- verletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Verkehrsjahres.

Hinweis: Das Verkehrsjahr ist nach § 26 Absatz 1 FZV der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungs- vertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

1) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

2) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Wenn Sie keine Angaben machen, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam werden soll, endet der Vertrag einen Monat nach Zugang der Kündigung, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

3) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 Absatz 1 bzw. G.7 Absatz 6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis vom Bestehen der Versicherung.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

4) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

5) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung des Fahrzeugs) und erhöht sich der Beitrag dadurch gemäß K.5.1 Absatz 2 Satz 5 oder K.5.2 Absatz 1 Satz 4 um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3

Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

- 1) Wir können den Vertrag wegen vorvertraglicher Verletzung Ihrer Anzeigepflichten nach K.5.1 Absatz 2 mit Frist von einem Monat kündigen.
Hinweis: Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar das Recht haben, nach K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- 2) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- 3) Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

- 4) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung) des Fahrzeugs gemäß Anhang, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- 5) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 Absatz 1 bzw. Absatz 6 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4

Kündigung einzelner Versicherungsarten

- 1) Die Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des anderen nicht.
- 2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- 3) Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5

Form und Zugang der Kündigung

- Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6

Beitragsabrechnung nach Kündigung

- Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7

Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- 1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- 2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- 3) Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Verpflichtung zur Anzeige der Veräußerung

- 4) Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

- 5) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2 Absatz 3 und Absatz 4 oder wir nach G.3 Absatz 5 den Vertrag kündigen. Dann bleiben Sie alleine bis zur Beendigung des Vertrages zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Zwangsversteigerung

- 6) Die Regelungen in Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Rückgabe von Versicherungs- schein und -kennzeichen

Wird der Vertrag vor Ablauf des Verkehrsjahres beendet, müssen Sie uns unverzüglich den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen zurückgeben. Dies gilt auch, wenn der Vertrag von Ihnen widerrufen wird.

G.9 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung

Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

I nicht besetzt

J nicht besetzt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 bis K.4 nicht besetzt

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

K.5.1 Angaben bis zur Antragstellung

Ihre Pflichten

- 1) Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.
Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen bei Pflichtverletzungen

- 2) Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.
Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten.
Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, oder wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.
Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 5.
- 3) Darüber hinaus können Sie nach D.3 und E.4 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

K.5.2 Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

- 1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Gefahrenmerkmal des Fahrzeugs (z. B. seine Art und Verwendung) gemäß Anhang müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.
Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3 Absatz 4 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.
Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 5.
- 2) Über die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen hinaus können Sie nach D.3 und E.4 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

L.1

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Beauftragter für die Anliegen von Mitgliedern

- 1) Wenn Sie als Mitglied der Gothaer Versicherungsbank VVaG mit unserer Vertragsbearbeitung oder Schadenabwicklung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Beauftragten für die Anliegen von Mitgliedern wenden.

Beauftragter für die Anliegen von Mitgliedern
Arnoldiplatz 1
50598 Köln
E-Mail: Bam@Gothaer.de

Versicherungsombudsman

- 2) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de
Tel.: 0800 3696000; Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- 3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- 4) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 durchzuführen.

L.2

Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- 1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- 2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- 3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

L.3

Anzeigen und

Willenserklärungen

Sie sollen Anzeigen und Erklärungen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle richten. Andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zur Entgegennahme Ihrer Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Anhang: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)

1. Begriffsbestimmungen / Fahrzeugarten

Dem Tarif für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, werden insbesondere zugeordnet:

1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW) und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als
 - 20 km/h (einsitziges Leichtmofa),
 - 25 km/h (einsitziges Mofa),
 - 45 km/h bzw.
 - 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind, bzw.
 - 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind (Moped),
2. Kleinkrafträder (Mokick oder Roller, zweirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW) und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als
 - 45 km/h,
 - 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,
3. Kleinkrafträder, dreirädrig, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW),
4. Leichtkraftfahrzeuge, vierrädrig, mit einem Leergewicht von weniger als 350 kg (bei Fahrzeugen mit Elektromotoren ohne das Gewicht der Batterien), einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW),
5. Motorisierte Krankenfahrstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 15 km/h,
 - bis 25 km/h, sofern sie bis zum 01. September 2002 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 30 km/h, sofern sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - von mehr als 30 km/h, sofern sie bis zum 28. Februar 1991 erstmals in Verkehr gekommen sind,
6. Elektronische Mobilitätshilfen, mit zwei parallel angeordneten Rädern und einer
 - Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
 - Gesamtbreite von nicht mehr als 0,7 m,
 - Plattform als Standfläche für einen Fahrer,
 - integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik sowie einer
 - lenkerähnlichen Haltestange, über die der Fahrer durch Schwerpunktverlagerung die Beschleunigung oder Abbremsung sowie die Lenkung beeinflusst.
7. Fahrräder mit Treithilfe (sogenannte schnelle Pedelecs), die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Ohne Treten des Fahrers beträgt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h, aber nicht mehr als 20 km/h,
 - die elektromotorische Unterstützung verringert sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv,
 - die elektromotorische Unterstützung wird beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 45 km/h oder, wenn der Fahrer aufhört zu treten, unterbrochen.

Der Tarif für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt nicht, wenn das Fahrzeug

- als Mietfahrzeug, Taxi, Selbstfahrervermietfahrzeug oder im gewerblichen Güterverkehr verwendet wird, oder wenn es
- im Ausland belegen ist.

Hinweise:

- Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e fallen je nach Ausführung unter die Ziffer 1. 2. oder 7.,
- Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L2e fallen unter die Ziffer 3.,
- Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L6e fallen unter die Ziffer 4.

(Zu den EG-Fahrzeugklassen vergl. Anlage 29 Abschnitt 2 zur Straßenverkehrszulassungsordnung)

**2.
Grundsätze für die Zuordnung
der Wagnisse nach Gefahrenmerk-
malen**

- 1) Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Fahrzeugklasse, Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in in kW sind
 - die Eintragungen in der Betriebserlaubnis, in der Übereinstimmungsbescheinigung des Herstellers (auch EC Certificate of Conformity; COC) oder
 - in anderen amtlichen Urkunden,soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- 2) In der Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) erheben wir Zuschläge für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien oder mit ungewöhnlicher Sonderausstattung.
Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 2 nicht berührt.
Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.3 und E.4 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- 2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2

Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.4

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- 1) Die Regelungen A.1.5 Absatz 1 (Vorsatz) und A.1.5 Absatz 9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- 2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- 3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

- 4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.

Vertragliche Ansprüche

- 5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E AKB ergeben.

B Beginn des Vertrags

Es gilt die Regelung in B.1 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Es gelten die Regelungen über

- das Verkehrsjahr und die Zahlungsweise (C.1 AKB) sowie
- den Fahrzeugwechsel (C.2 AKB)

entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten die Regelungen über
 - den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1 AKB),
 - berechnete Fahrer (D.1 Absatz 2 AKB),
 - das Fahren mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3 AKB),
 - nicht genehmigte Rennen (D.1 Absatz 4 AKB) und
 - Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1 AKB)entsprechend.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- 2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- 1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.3 Absatz 1 und 2 AKB) entsprechend.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 2) Abweichend von D.3 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 5 Absatz 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.
- 2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
 - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,

- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
 - 4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
 - 5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
 - 6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- 7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

E.2

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- 1) Es gelten E.4 Absatz 1 und 2 AKB sowie E.4 Absatz 6 AKB entsprechend.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 2) Abweichend von E.4 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 KfzPfIVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten die Regelungen über die

- Pflichten mitversicherter Personen (F.1 AKB),
- Ausübung der Rechte (F.2 AKB) und
- Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3 AKB) entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Regelungen

- zur Vertragslaufzeit (G.1 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch Sie (G.2 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch uns (G.3 AKB),
- zur Kündigung einzelner Versicherungsarten (G.4 AKB),
- zu Form und Zugang der Kündigung (G.5 AKB),
- zur Beitragsabrechnung nach Kündigung (G. 6 AKB) und
- über die Rechtsfolgen bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs (G.7 und G.9 AKB)

gelten entsprechend. Insbesondere berührt die Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

H Außerbetriebsetzung

Die Regelung des Abschnitts H der AKB gilt entsprechend.

I nicht besetzt

J nicht besetzt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Die Regelungen über

- die bis zur Antragstellung zu machenden Angaben (K.5.1 AKB)
 - die Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages (K.5.2 AKB)
- gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**